

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	2
B. Allgemeine Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Mutterschutzes im Hinblick auf SARS CoV-2	2
1. Allgemeine Informationen zu den Auswirkungen von SARS-CoV-2 in Schwangerschaft und Stillzeit.....	2
2. Vorgaben des Mutterschutzgesetzes.....	3
2.1. Geltungsvorrang des Mutterschutzgesetzes	3
2.2. Auswirkungen der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen	3
2.3. Einstufung von SARS-CoV-2 in Risikogruppe 3	4
2.4. Mutterschutzrechtliche Prüfung zur unverantwortbaren Gefährdung.....	4
2.4.1. Betrieblicher Gesundheitsschutz für Schwangere.....	4
2.4.2. Betrieblicher Gesundheitsschutz für Stillende	5
2.5. Finanzielle Absicherung nach dem Mutterschutzgesetz.....	5
3. Beratung zum Mutterschutz.....	6

A. Vorwort

Dieses Papier ist auf Betreiben des BMFSFJ von Expertinnen und Experten und aus dem Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) in einem Ad-Hoc-Arbeitskreis erstellt worden. Es ist als Handreichung gedacht. Es soll fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammentragen und zu einer möglichst bundeseinheitlichen Entscheidungsgrundlage beitragen.

B. Allgemeine Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Mutterschutzes im Hinblick auf SARS CoV-2

1. Allgemeine Informationen zu den Auswirkungen von SARS-CoV-2 in Schwangerschaft und Stillzeit

COVID-19 ist eine durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte Viruserkrankung, die sich überwiegend durch Tröpfcheninfektion ausbreitet. Übertragungen durch Schmierinfektionen sind durch Kontakt mit verunreinigten Oberflächen und der Mund-/Rachenschleimhaut sowie der Bindehaut der Augen möglich.

Tagesaktuelle Informationen sowie die aktuelle Risikobewertung für die Bevölkerung in Deutschland finden Sie hier:

- Robert Koch-Institut
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Weitere Informationen erhalten Sie auch hier:

- Bundesministerium für Gesundheit und Pflege
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://familienportal.de/familienportal/meta/aktuelles/aktuelle-meldungen/informationen-fuer-familien-zum-coronavirus/153580#anchor-link-6-153580>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
<https://www.bgw-online.de/corona>
- Berufsverband der Frauenärzte e.V.
<https://www.bvf.de/aktuelles/fachliche-meldungen/>
- Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
<https://www.dggg.de/news/covid-19-kreisssaalempfehlungen-der-dggg-und-faq-fuer-schwanger-des-gbcog-1192/>
- Deutsche Gesellschaft für Infektiologie
<https://www.dgi-net.de/>
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
<https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp>

- Frauenärzte im Netz
https://www.frauenaeerzte-im-netz.de/index.php?id=490&no_cache=1
- Gesellschaft für Virologie
<https://www.g-f-v.org/aktuelles>
- Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte
<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/detailansicht/pandemieplanung-betriebsaerzte-raten-zur-vorsorge/>

Weitere zielgruppenorientierte Links finden Sie in den entsprechenden Kapiteln.

2. Vorgaben des Mutterschutzgesetzes

2.1. Geltungsvorrang des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) dient dem Gesundheitsschutz von Frau und Kind während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit bei ihrer Arbeit, in ihrer Ausbildung und im Studium.

Es enthält insoweit die Spezialregelungen zum Schutz von Mutter und Kind und geht hinsichtlich des Gesundheitsschutzes allen anderen Regelungen vor, die im Rahmen einer Beschäftigung, im Studium oder in der Ausbildung ansonsten gelten. Dies gilt insbesondere auch im Rahmen von Tätigkeiten während der COVID-19-Pandemie.

Die Vorgaben des MuSchG gelten für Beamtinnen entsprechend.

2.2. Auswirkungen der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen

Soweit es nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes verantwortbar ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Die Arbeitsbedingungen sind insoweit so zu gestalten, dass Gefährdungen, die einen hinreichenden Bezug sowohl zur Berufstätigkeit als auch zur Schwangerschaft bzw. Stillzeit haben, möglichst vermieden werden. Ziel ist es, eine sogenannte unverantwortbare Gefährdung der Frau oder des Kindes auszuschließen.

Durch Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sollen unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Belange derzeit soziale Kontakte soweit wie möglich vermieden werden, um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie zu verlangsamen. Diese staatlichen Vorgaben haben Auswirkungen auf das allgemeine Lebensrisiko, mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen und sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Die Wahrscheinlichkeit, anderen Menschen auf kurzer Distanz zu begegnen oder auf eine Vielzahl anderer Menschen zu treffen, ist für die Dauer der Beschränkungen deutlich gesunken. Dieser vorübergehend vom Normalen abweichende Maßstab – der sich auch von regelmäßigen Grippewellen unterscheidet – ist erheblich für die den Mutterschutz betreffende Frage, ob eine schwangere oder stillende Frau bei ihrer Tätigkeit dem allgemeinen Lebensrisiko ausgesetzt ist oder nicht. Konkret bedeutet dies, dass es dadurch – derzeit – für eine Schwangere oder eine Stillende durch ihre Tätigkeit im

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

Rahmen der Beschäftigung, der Ausbildung oder des Studiums zu einer Erhöhung des Infektionsrisikos und damit zu einer erhöhten Gefährdung kommen kann, wenn sie regelmäßig sozialen Kontakten mit anderen Menschen in einer Weise ausgesetzt ist, die eine Infektionswahrscheinlichkeit erhöht.

2.3. Einstufung von SARS-CoV-2 in Risikogruppe 3

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), der bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelt ist und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Fragen des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen berät, hat das Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft.

Allgemeine und spezifische Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit Corona in der Arbeitswelt erhalten Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>

2.4. Mutterschutzrechtliche Prüfung zur unverantwortbaren Gefährdung

Es ist nach dem MuSchG Aufgabe und Verantwortung des Arbeitgebers bzw. der Ausbildungsstelle, eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren oder stillenden Frau bzw. ihres Kindes auszuschließen (siehe hierzu auch unter 3.).

2.4.1. Betrieblicher Gesundheitsschutz für Schwangere

Im Rahmen der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass die wissenschaftliche **Erkenntnislage derzeit in vielen Fragen noch lückenhaft** ist, etwa:

- ob Schwangere gegebenenfalls ein erhöhtes Risiko haben sich anzustecken,
- ob sich die Übertragung des Erregers auf das Kind endgültig ausschließen lässt bzw.
- was die zu befürchtenden Folgen einer solchen Übertragung für das Kind wären.

So kann derzeit noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, ob Schwangere aufgrund der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, durch SARS-CoV-2 zu erkranken, und inwieweit bei Erkrankungen mit schweren Verläufen zu rechnen ist, z.B. auf Grund des verringerten Lungenvolumens in der Schwangerschaft. Es kann aktuell noch keine endgültige Aussage gemacht werden, ob Personen nach einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion einen Schutz aufbauen (Immunität), der sie ausreichend vor einer erneuten Infektion schützen kann und wie lange dieser anhält. Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen einer SARS-CoV-2-Infektion derzeit noch nicht zuverlässig bewertet werden können, und der Erreger als biologischer Arbeitsstoff der Risikogruppe 3 eingruppiert ist, ist ein erhöhtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung einzustufen.

Der **engere Kontakt einer Schwangeren mit SARS-CoV-2-infizierten** oder unter begründetem Verdacht der Infektion stehenden Personen stellt damit eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von § 9 MuSchG dar. Schwangere sollten daher keine Tätigkeiten mit SARS-CoV-2-haltigen Proben im Laborbe-

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

reich und keine Tätigkeiten mit Kontakt zu möglicherweise SARS-CoV-2-infizierten Personen verrichten. Da die Zahl der Infektionen momentan sehr dynamisch verläuft, muss bei wechselnden oder zahlreichen Kontakten davon ausgegangen werden, dass die Schwangere an entsprechenden Arbeitsplätzen Kontakt zu infektiösen Personen haben kann. Die Tätigkeit kann in der momentanen Situation im Einzelfall daher zu einer unverantwortbaren Gefährdung für schwangere Frauen führen, wenn:

- Kontakt zu **ständig wechselnden Personen** bzw. einer wechselnden Kundschaft besteht (z.B. im Gesundheitswesen, im Verkauf) oder
- regelmäßig **Kontakt zu einer größeren Zahl an Ansprechpersonen**, auch betriebsintern, (z.B. in der Kindernotbetreuung, in einem Großraumbüro)

besteht.

Bei der Auswahl geeigneter **Schutzmaßnahmen** sollte geprüft werden,

- ob ein **Mindestabstand von 1,5 m** im Kontakt zu anderen Personen sichergestellt werden kann,
- ob **andere notwendige Schutzvorkehrungen** getroffen werden können,
- ob die Schwangere an einem Einzelarbeitsplatz ohne Infektionsgefährdung beschäftigt werden kann oder ob sie von zu Hause arbeiten kann.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass bestimmte Schutzmaßnahmen wie z.B. FFP3-Masken für Schwangere **nicht** dauerhaft geeignet sind.

Können Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weiser ergriffen werden, ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

2.4.2. Betrieblicher Gesundheitsschutz für Stillende

Expertinnen und Experten gehen nicht davon aus, dass SARS-CoV-2 über die Muttermilch übertragen wird.

Der Schutz eines Kindes vor Infektionen außerhalb des Arbeitsumfeldes, welche durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion sowie durch engen Kontakt des Kindes mit der stillenden oder nicht-stillenden Mutter oder mit anderen Kontakt- und Betreuungspersonen (Vater, Geschwister etc.) übertragen werden, ist nicht vom Anwendungsbereich des MuSchG erfasst. Insoweit werden stillende Frauen ebenso wie nicht-stillende Frauen nach den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (hier insbesondere nach der Biostoffverordnung) sowie dem Infektionsschutzgesetz geschützt.

Wenn die Beschäftigte ihr Kind im Betrieb stillen muss und dort ein für das Kind erhöhtes Infektionsrisiko besteht, muss ein geeigneter Raum für das Stillen zur Verfügung stehen, in dem kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und der ohne erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind zugänglich ist.

2.5. Finanzielle Absicherung nach dem Mutterschutzgesetz

Sofern Arbeitgeber eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau und ihr Kind nicht vermeiden können, greift für Beschäftigte der mutterschutzrechtliche Einkommensschutz, der über das bestehende Mutterschutz-Einkommensschutzsystem (Lohnfortzahlung durch den Arbeit-

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

geber, Leistungen der GKV und ggf. auch der PKV, Erstattungssystem über den U2-Arbeitgeber-Umlagetopf) finanziert wird.

Durch das Mutterschutzgesetz wird sichergestellt, dass Schwangere und Stillende während der Beschäftigungsverbote grundsätzlich nicht schlechter- aber auch nicht bessergestellt werden als ihre nicht-schwangeren und nicht-stillenden Kolleginnen und Kollegen.

3. Beratung zum Mutterschutz

Für Einzelfragen im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Kündigungsschutz sind die Aufsichtsbehörden zuständig:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichtsbuehoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz--informationen-der-laender/73648>